

RS OGH 2025/6/18 Dg1/93; 2Dg2/21v; 2Dg1/25b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.10.1993

Norm

RDG §84 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die Ursachen der Krankheit, die eine länger als ein Jahr dauernde (ununterbrochene) Abwesenheit vom Dienst bewirken, sind unerheblich, weshalb auf sie nicht näher einzugehen ist. Gerade bei Vorliegen eines schon seit längerer Zeit bestehenden Krankheitsbildes könnte sonst durch ein mitunter zeitlich unbestimmtes Aufschieben der im RDG zwingend vorgesehenen, amtswegigen Verfahrensschritte - zwecks Vermeidung allfälliger negativer Auswirkungen auf den Krankheitsverlauf, die letztlich unter Umständen sogar auch aus der Bestellung eines Kurators (§ 94 RDG) abgeleitet werden könnten - die Durchführung und Beendigung eines Dienstgerichtsverfahrens (innerhalb einer vertretbaren Frist) überhaupt in Frage gestellt werden. Die Ursachen der Krankheit, die eine länger als ein Jahr dauernde (ununterbrochene) Abwesenheit vom Dienst bewirken, sind unerheblich, weshalb auf sie nicht näher einzugehen ist. Gerade bei Vorliegen eines schon seit längerer Zeit bestehenden Krankheitsbildes könnte sonst durch ein mitunter zeitlich unbestimmtes Aufschieben der im RDG zwingend vorgesehenen, amtswegigen Verfahrensschritte - zwecks Vermeidung allfälliger negativer Auswirkungen auf den Krankheitsverlauf, die letztlich unter Umständen sogar auch aus der Bestellung eines Kurators (Paragraph 94, RDG) abgeleitet werden könnten - die Durchführung und Beendigung eines Dienstgerichtsverfahrens (innerhalb einer vertretbaren Frist) überhaupt in Frage gestellt werden.

Entscheidungstexte

- Dg 1/93
Entscheidungstext OGH 04.10.1993 Dg 1/93
- 2 Dg 2/21v
Entscheidungstext OGH 02.12.2021 2 Dg 2/21v
Vgl
- RS0072666">2 Dg 1/25b
Entscheidungstext OGH 18.06.2025 2 Dg 1/25b
vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0072666

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.08.2025

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at